

UBS AG, Niederlassung London

Endgültige Bedingungen

vom 18. April 2007

zum

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 1. Dezember 2006

(geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 6. Dezember 2006
und Nachtrag Nr. 2 vom 30. Januar 2007)

der

UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den

UBS Bloomberg CMCI Composite HORIZON EUR Excess Return Index^{SM1}

ISIN DE000UB1HQR5

angeboten von der

UBS Limited

¹ UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity IndexSM, UBS Bloomberg CMCISM und CMCISM sind Dienstleistungszeichen von UBS AG und/oder Bloomberg. Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	11
I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE.....	11
II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE.....	12
VERANTWORTLICHKEIT	17
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	18
I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN.....	18
II. GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	19
III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN.....	20
IV. TRENDINFORMATIONEN	20
V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	20
VI. ABSCHLUSSPRÜFER	22
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN.....	22
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	22
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	24
X. EINSEHBARE DOKUMENTE.....	24
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	25
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	25
II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE	29
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	36
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	41
IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT	50
V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE	53
VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	58

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sind durch Verweis einbezogen in diesen bzw. bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

Einbezogenes Dokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Handbuch 2005/2006; Seiten 27 – 52 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 19 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Finanzbericht 2005; Seiten 171 - 174 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 20 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Handbuch 2005/2006; Seiten 113 - 119 (einschließlich) (Verwaltungsrat) bzw. Seiten 120 -122 (einschließlich) (Konzernleitung)	- Interessenkonflikte (Seite 22 des Prospekts)	- Beschreibung der Interessenbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2005/2006 Seiten 109 - 110 (einschließlich)	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 22 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2004:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 22 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2003/2004:
(i) Seite 88,		(i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben,
(ii) Seite 89,		(ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben,
(iii) Seiten 92 – 93 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten 94 – 203 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten 77 – 84 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seite 87.		(vi) Bericht der Konzernprüfer.
- UBS Finanzbericht 2005:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 22 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2004/2005:
(i) Seite 82,		(i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben,
(ii) Seite 83,		(ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben,
(iii) Seite 86 – 87 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten 88 – 207 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten 71 - 77 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seite 81.		(vi) Bericht der Konzernprüfer.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2004/2005:
(i) Seite 212,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite 213,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite 214,		(iii) Gewinnverwendung,

(iv) Seite 215,		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite 211,		(v) Erläuterungen zur Jahresrechnung,
(vi) Seiten 71 - 77 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vii) Seite 220.		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
Der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2006 in englischer Sprache ist in seiner Gesamtheit einbezogen.		

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (nachfolgend die „**Emittentin**“), die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel (nachfolgend jeweils ein „**Zertifikat**“ bzw. die „**Zertifikate**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass weder die Emittentin noch die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere (die „**Anbieterin**“) lediglich aufgrund dieser Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Mit Hauptverwaltungen in der Schweiz in Zürich und Basel und einer Präsenz in mehr als 50 Ländern und rund 75.593 Mitarbeitern zum 30. September 2006 ist die UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen („**UBS**“), darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, nach eigener Einschätzung weltweit einer der größten Verwalter privaten Vermögens. Als eines der führenden Finanzunternehmen der Welt bedient UBS eine anspruchsvolle weltweite Kundenbasis und verbindet als Organisation Finanzkraft mit globaler Kultur, die gegenüber Veränderungen offen ist. Als integriertes Unternehmen erzielt UBS durch Beanspruchung der zusammengefassten Ressourcen und des Fachwissens aller ihrer Firmen Wertschöpfung für ihre Kunden.

Die UBS umfasst drei wesentliche Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach Vermögensanlagen einer der weltgrößten Vermögensverwalter und nach eigener Einschätzung die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, nach eigener Einschätzung einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus.

Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen - beurteilt und auf den nachfolgend schematisch dargestellten Bewertungsstufen bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern

versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.²

Fitch	Moody's	Standard & Poor's	Erläuterung
AAA	Aaa	AAA	sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA	Aa	AA	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
A	A	A	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
BBB	Baa	BBB	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen)
BB	Ba	BB	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes, höheres Insolvenzrisiko
B	B	B	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
CCC CC C	Caa	CCC	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
DDD DD D	Ca C	CC SD/D	zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Mitglieder des Verwaltungsrats am 30. September 2006

		Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS
Marcel Ospel	Präsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2007	
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	Company Director und Investor
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Schellenberg Wittmer und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Company Director
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München (bis zum 31. August 2006)
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Company Director

² Long-Term Rating, Stand 30. September 2006

Joerg Wolle	Mitglied	2009	Verwaltungsratsmitglied und Chief Executive Officer der DKSH Holding Ltd.
-------------	----------	------	---

Konzernleitung am 30. September 2006

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
Marcel Rohner	Deputy Group CEO and Chairman and CEO Global Wealth Management & Business Banking
John A. Fraser	Chairman and CEO Global Asset Management
Huw Jenkins	Chairman and CEO Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman and CEO Americas
Rory Tapner	Chairman and CEO Asia Pacific
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Quartalsbericht der UBS zum 30. September 2006 in englischer Sprache zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 30. September 2006 dar:

in Mio. CHF

Für die Periode endend am

30. September 2006

Verbindlichkeiten	
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	153.500
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	157.851
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	311.351
Minderheitsanteile ²⁾	6.300
Eigenkapital	48.403
Total Kapitalisierung	366.054

1) *Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)*

2) *Beinhaltet Trust Preferred Securities*

Zum 30. September 2006, waren 2.105.049.946 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,10 pro Aktie ausgegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren 2.178.960.044 Namensaktien (mit einem Nennwert von CHF 0,10 pro Aktie) entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 217.896.004,40 im Handelsregister eingetragen. Die vorstehenden Zahlen berücksichtigen den Aktiensplit im Verhältnis 1:2 vom 10. Juli 2006. Seit dem 30. September 2006 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel der UBS Gruppe ergeben.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird

dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospekts sind die *UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel* mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf den UBS Bloomberg CMCI Composite HORIZON EUR Excess Return IndexSM (der „**Basiswert**“).

Wie werden die Wertpapiere angeboten?

Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere - nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten.

Die Emittentin hat jedoch mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts bei der BaFin und der Notifizierung des Prospekts nach Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht werden wird.

Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und zu dem *Emissionspreis* zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der *Emissionspreis* wird am *Festlegungstag* in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem *Kurs des Basiswerts* festgesetzt und kann bei der Anbieterin erfragt werden. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots wird der Verkaufspreis fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere

Werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an den *Wertpapier-Börsen* zu beantragen.

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* die Zahlung eines *Abrechnungsbetrags* in der *Auszahlungswährung* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* zu verlangen (das „**Zertifikatsrecht**“). Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbietet weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

Im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit haben die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel auf den *Basiswert* keinen Verfalltag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Tatsächlich müssen die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel von jedem Inhaber jeweils in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten *Ausübungstag* ausgeübt werden, um das Zertifikatsrecht geltend zu machen.

Der Inhaber eines UBS Open-End-Zertifikats ohne Abrechnungsformel erhält nach § 1 der Wertpapierbedingungen den *Abrechnungsbetrag* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (der „**Auszahlungsbetrag**“). Dabei entspricht der *Abrechnungsbetrag* dem *Abrechnungskurs* des *Basiswerts*.

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. So wird der Wert eines Zertifikats nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden *Basiswerts* bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Eine Wertminderung des Zertifikats kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* konstant bleibt. Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des zugrunde liegenden *Basiswerts* den Wert des jeweiligen Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Häufigkeit und der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Basiswerts* oder dem allgemeinen Zins- und Dividendenniveau bzw. der allgemeinen Entwicklung der Devisenmärkte, sind nach Auffassung der Emittentin vor allem folgende Umstände für den Wert eines Zertifikats wesentlich bzw. können aus folgenden Umständen Risiken für die Erwerber der Wertpapiere erwachsen:

- Wertminderung des *Basiswerts*,
- Nachteiliger Einfluss von Nebenkosten,
- Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte der Erwerber der Wertpapiere,
- Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität,
- Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen,
- Inanspruchnahme von Krediten durch die Erwerber der Wertpapiere,

- Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere oder
- Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere.

Darüber hinaus kann sich auch die Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen. Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Zertifikaten um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Fall sollten Erwerber der Zertifikate ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Zertifikat verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des *Basiswerts*. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen**.

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum andern ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Wertpapiergläubiger und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen *Basiswert* ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit

ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den *Basiswert* erhalten, und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den *Basiswert* publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt die Emittentin bzw. die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen *Basiswert* haben. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) den *Basiswert*.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des *Basiswerts* erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Wertpapiere gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Besonderheiten der Zertifikate

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* die Zahlung eines *Abrechnungsbetrags* in der *Auszahlungswährung* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* zu verlangen (das „**Zertifikatsrecht**“). Die Wertpapiergläubiger erhalten keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch

auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

Im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit haben die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel auf den *Basiswert* keinen Verfalltag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Tatsächlich müssen die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel von jedem Inhaber jeweils in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten *Ausübungstag* ausgeübt werden, um das Zertifikatsrecht geltend zu machen.

Der Inhaber eines UBS Open-End-Zertifikats ohne Abrechnungsformel erhält nach § 1 der Wertpapierbedingungen den *Abrechnungsbetrag* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (der „**Auszahlungsbetrag**“). Dabei entspricht der *Abrechnungsbetrag* dem *Abrechnungskurs* des *Basiswerts*.

2. Mindestausübungsanzahl

Gemäß den Wertpapierbedingungen muss der Inhaber von UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel eine festgelegte Mindestzahl an Wertpapieren vorlegen, um das in den Wertpapieren verbriefte Zertifikatsrecht ausüben zu können. Gläubiger, die nicht über die erforderliche Anzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen).

3. Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass die Emittentin bei Vorliegen eines *Kündigungseignisses* gemäß den Wertpapierbedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. Wenn die Emittentin die Zertifikate kündigt und vorzeitig tilgt, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Zertifikate nach dem *Kündigungstag*.

4. Mögliche Wertminderung des Basiswerts nach einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere

Soweit die Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass eine möglicherweise negative Entwicklung des *Kurses des Basiswerts* nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zur Ermittlung des für die Berechnung des dann zahlbaren *Kündigungsbetrags* verwendeten *Kurses des Basiswerts* zu Lasten der Wertpapiergläubiger geht.

5. Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden *Basiswerts* bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören u.a. die Laufzeit des Wertpapiers, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Basiswerts* sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden *Basiswerts* konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den *Basiswert* verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit

Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von dem jeweiligen *Basiswert* abgeleitet wird. Der Wert des *Basiswerts* kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht der *Basiswert* aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung des *Basiswerts* kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung. Der historische Preis des *Basiswerts* indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen in dem Marktpreis des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis des *Basiswerts* steigt oder fällt.

Wenn der durch das Wertpapier verbrieft Anspruch des Wertpapiergläubigers mit Bezug auf eine von der *Auszahlungswährung* abweichende Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines *Basiswerts* in einer solchen von der *Auszahlungswährung* abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des *Basiswerts*, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert, oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden *Auszahlungsbetrags* entsprechend vermindert.

6. **Einfluss von Nebenkosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden *Auszahlungsbetrag* der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

7. **Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

8. **Handel in den Wertpapieren / Liquidität**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an den angegebenen *Wertpapier-Börsen* gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung

des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der durch die Anbieterin veräußerten Wertpapiere geringer ist als das *Emissionsvolumen* der Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl von veräußerten Zertifikaten die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Veräußerung aller emittierten Wertpapiere durch die Anbieterin wäre.

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

9. **Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern Wertpapiergläubiger, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

10. **Inanspruchnahme von Krediten**

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

11. **Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere**

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. An oder vor einem *Bewertungstag* kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs des den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswerts* durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den *Basiswert* abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

12. Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin können lediglich aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die in dem Abschnitt „Informationen über den Basiswert“ ab der Seite 50 dieses Prospekts enthaltenen Informationen bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin und die Anbieterin weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospekts Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich.

ÜBERBLICK

Die UBS AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften („**UBS**“) ist eines der global führenden Finanzinstitute für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Als Organisation verbindet UBS Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift. UBS nutzt als integriertes Unternehmen die Ressourcen und das Know-how all ihrer Geschäftseinheiten und schafft so Mehrwert für ihre Kunden. Die UBS ist nach eigener Einschätzung einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen, gehört nach eigener Einschätzung zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und nimmt im Geschäft mit Firmen und institutionellen Kunden eine führende Stellung ein. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz mit rund einem Viertel des Schweizer Markts für Wertschriftenleihe nach eigener Einschätzung der Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Die UBS beschäftigt per 30. September 2006 rund 75.593 Mitarbeiter. Mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist die UBS in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Die UBS wird durch drei Unternehmensgruppen und das Corporate Center, wie nachfolgend beschrieben, geführt:

Die UBS gehört mit einer BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1) von 12,3 % zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt, weist ein investiertes Kapital von CHF 2,9 Billionen auf, verfügt über ein den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital in Höhe von CHF 48,4 Milliarden und weist eine Marktkapitalisierung von CHF 156,6 Milliarden auf (alle Angaben per 30. September 2006).

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen - beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.³

I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin als Gesellschaft lautet UBS AG. Die Emittentin wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbestimmte Zeit gegründet und an diesem Tag in das Handelsregister des Kantons Basel Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 wurde der Name in UBS AG geändert. Die UBS in ihrer jetzigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der Schweizerischen Bankgesellschaft (gegründet 1862) und des Schweizerischen Bankvereins (gegründet 1872). Die UBS ist im Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die UBS ist in der Schweiz gegründet und ansässig und als Aktiengesellschaft, d.h. als eine Gesellschaft, die Aktien für Investoren begeben hat, nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen tätig.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze und Hauptgeschäftsplätze lauten: Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41 61-288 2020.

³ Long-Term Rating, Stand 30. September 2006

Die Aktien der UBS sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden über die Handelsplattform virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

II. GESCHÄFTSÜBERBLICK

Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG ist der Zweck der UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

Global Wealth Management & Business Banking

Mit einer über 140-jährigen Tradition bietet der Bereich Global Wealth Management eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an, die weltweit auf die Bedürfnisse vermögender Privatkunden zugeschnitten sind. Der Bereich Global Wealth Management ist nach eigener Einschätzung einer der größten Vermögensverwalter in den USA. Der Bereich Business Banking Schweiz ist nach eigener Einschätzung der Marktführer in der Schweiz und bietet im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden eine umfassende Palette von Bank- und Wertpapierdienstleistungen an. Der Bereich hat zudem Geschäftsbeziehungen zu institutionellen Investoren, zu in der Schweiz ansässigen öffentlichen Körperschaften und Stiftungen und zu mehr als 3.000 Finanzinstituten weltweit.

Global Asset Management

Der Bereich Global Asset Management der UBS ist nach eigener Einschätzung ein weltweit führender Vermögensverwalter mit einem breiten Angebot traditioneller wie auch alternativer Investment-Management-Lösungen für institutionelle Kunden sowie Finanzintermediäre. Der Bereich Global Wealth Management ist nach eigener Einschätzung zudem einer der größten institutionellen Vermögensverwalter, der zweitgrößte Fondsmanager in Europa und der größte Fondsmanager in der Schweiz.

Investment Bank

Der Bereich Investment Bank der UBS gehört zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und bietet den weltweit wichtigsten institutionellen Investoren, Intermediären, Banken, Versicherungen, Gesellschaften, unabhängigen Regierungen, supranationalen Organisationen und privaten Anlegern eine umfassende Palette von Dienstleistungen an. Sowohl für die eigenen Firmen- und institutionellen Kunden als auch für die Privatkunden anderer Bereiche der UBS bietet der Bereich Investment Bank innovative Produkte, Research und Beratung sowie umfassenden Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt in Partnerschaft mit den Unternehmensgruppen sicher, dass diese als wirksames Ganzes mit gemeinsamen Werten und Zielen zusammenarbeiten und trägt damit zu einer nachhaltigen Wertentwicklung für Aktionäre und Anteilsinhaber bei.

Industriebeteiligungen

Der Bereich Industriebeteiligungen (Industrial Holdings) besteht aus den Private-Equity-Anlagen von UBS. Die in diesem Bereich verfolgte Strategie der UBS ist es, die Aktivitäten in dieser Anlagekategorie weiter zu reduzieren und Möglichkeiten für Desinvestitionen zu nutzen.

Eine weitere Beschreibung der Unternehmensgruppen bzw. im Fall Global Wealth Management & Business Banking der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA, ihrer jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte und Dienstleistungen und Märkte ist dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 27 bis einschließlich 52 zu entnehmen.

Wettbewerb

Die UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur der UBS hat zum Ziel, die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens innerhalb eines effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmens zu unterstützen. Weder die einzelnen Unternehmensgruppen der UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr tätigen sie ihre Geschäfte durch die in- und ausländischen Sitze des Stammhauses der UBS AG.

Die Abwicklung der Geschäfte durch das Stammhaus gestattet es der UBS, die Vorteile, die sich durch die Anwendung einer einzigen rechtlichen Einheit für alle Unternehmensgruppen ergeben, vollständig auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, die Geschäfte durch das Stammhaus zu erledigen, werden diese Aufgaben durch rechtlich selbstständige Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Finanzbericht 2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 171 bis einschließlich 174 entnommen werden.

IV. TRENDINFORMATIONEN

Seit dem letzten geprüften Finanzbericht 2005 der UBS haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

Die UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrats einerseits und des Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Die Aufsicht und Kontrolle der operativen Unternehmensführung liegt beim Verwaltungsrat. Sämtliche Einzelheiten zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien sind in den UBS-Statuten, dem Organisationsreglement und ihrem Anhang geregelt. Weitere Informationen dazu sind unter www.ubs.com/corporate-governance zu finden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre.

Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin

Mitglieder des Verwaltungsrats am 30. September 2006

		Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS
Marcel Ospel	Präsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2007	

Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	Company Director und Investor
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Schellenberg Wittmer und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Company Director
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München (bis zum 31. August 2006)
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Company Director
Joerg Wolle	Mitglied	2009	Verwaltungsratsmitglied und Chief Executive Officer der DKSH Holding Ltd.

Konzernleitung am 30. September 2006

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
Marcel Rohner	Deputy Group CEO and Chairman and CEO Global Wealth Management & Business Banking
John A. Fraser	Chairman and CEO Global Asset Management
Huw Jenkins	Chairman and CEO Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman and CEO Americas
Rory Tapner	Chairman and CEO Asia Pacific
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird von den Aktionären für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsausschüsse selbst (Audit Committee, Kompensationsausschuss, Nominationsausschuss und das Corporate Responsibility Committee).

Der Verwaltungsrat ist für die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung der UBS und für Ernennungen und Entlassungen auf Ebene des Top Managements verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Die Mehrheit der Verwaltungsräte besteht aus externen Mitgliedern, die von UBS unabhängig sind; der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen auch exekutive Funktionen aus und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Konzernleitung

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Der Chief Executive Officer und sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt und sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats und dem Verwaltungsrat gegenüber für das Konzernergebnis verantwortlich. Sie gewährleistet zudem die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensgruppen im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Interessenkonflikte

Eine Beschreibung der Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung ist dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 113 bis einschließlich 119 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 120 bis einschließlich 122 (Konzernleitung) zu entnehmen. Zwischen den privaten Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Konflikte.

VI. ABSCHLUSSPRÜFER

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, als die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2007; wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 19. April 2006). Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhänder-Kammer der Schweiz, mit Sitz in Zürich, Schweiz.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2005 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 8,55 % (2004: 8,76 %, 2003: 8,27 %) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertschriften-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2005 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 9,95 % (31. Dezember 2004: 5,77 %) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5 % beschränkt. Wertschriften-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Beteiligung von über 5 % am gesamten Aktienkapital registriert.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 109 bis einschließlich 110 entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Finanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 in deutscher Sprache verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2003/2004 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 88, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 89, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten 92 bis 93 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten 94 bis 203 (einschließlich), und
- (ii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten 77 bis 84 (einschließlich) im Finanzbericht 2004.

Für das Geschäftsjahr 2004/2005 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 82, die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 83, die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten 86 bis 87 (einschließlich) und den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten 88 bis 207 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 212, die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 213, die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 214, den Anhang zur Jahresrechnung auf Seite 215 und die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite 211, und
- (iii) den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten 71 bis 77 (einschließlich) im Finanzbericht 2005.

Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle der UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung der UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung der UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles / US GAAP*) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten zudem Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensgruppen sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2003/2004 und 2004/2005 als auch die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2004/2005 wurden von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2004/2005 kann dem Finanzbericht 2005 auf Seite 220 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 87 und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2004/2005 kann dem Finanzbericht 2005 auf Seite 81 entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht der Emittentin für das 3. Quartal des Jahres 2006 in englischer Sprache verwiesen, der die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 30. September 2006 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle der Emittentin unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Erstellung dieses Prospekts staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse, welche sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder andere Unternehmen innerhalb der UBS auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch stehen sie vor einer möglichen Einleitung.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die UBS bestätigt, dass ihres Wissens nach und aus Sicht des Group Controlling bzw. Accounting seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres 2005, für das ein Geschäftsbericht, bestehend aus dem Jahresbericht 2005, dem Handbuch 2005/2006 und dem Finanzbericht 2005, veröffentlicht worden ist, keine Umstände eingetreten sind bzw. Entwicklungen oder signifikante Transaktionen (Erwerb oder Veräußerungen) stattgefunden haben, die Anlass geben würden, die in diesem Prospekt gegebenen Informationen zur Finanzlage der Emittentin abzuändern. Es besteht aus Sicht der UBS als Emittentin zudem kein Anlass, dass die Finanzinstrumente unter diesem Prospekt nicht begeben werden können bzw. nicht begeben werden sollten.

Die Beteiligung an Motor Columbus wurde am 23. März 2006 veräußert; dementsprechend wird die Beteiligung in dem Quartalsbericht zum 30. September 2006 als „eingestellt“ dargestellt.

Die UBS hat in dem Quartalsbericht zum 30. September 2006 den vollzogenen Erwerb von Piper Jaffray Companies' Private Client Services Branch Network und des Global Futures and Options Business von ABN AMRO publiziert. Darüber hinaus hat sie den beabsichtigten Erwerb der McDonald Investments' Branch Network publiziert. Der Erwerbsvorgang soll im Laufe des ersten Kalenderquartals 2007 abgeschlossen werden.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass die UBS einer Verpflichtung ausgesetzt ist oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2004, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2004, (ii) dem Handbuch 2004/2005 und (iii) dem Finanzbericht 2004 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“), der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2005, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2005, (ii) dem Handbuch 2005/2006 und (iii) dem Finanzbericht 2005 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“), der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2006 und die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Prospekts sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um endgültige Bedingungen zum Basisprospekt vom 1. Dezember 2006 zur Begebung von UBS [[Performance] [PERLES] [(Capped)]-Zertifikaten [ohne] [mit] Abrechnungsformel] [Outperformance [(Capped)]-Zertifikaten] [Relative Performance Plus-Zertifikaten] [Open-End [(Capped)]-Zertifikaten [ohne] [mit] Abrechnungsformel] [[Super] S²MART-Zertifikaten] [[Lock-In] Bonus [(Capped)] [Extra] [Plus] [Flex]-Zertifikaten] bezogen auf [Bezeichnung [der Aktie] [des Index] [des Währungswechsellkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des sonstigen Wertpapiers] [des Fondsanteils] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] als Basiswert[e]: [•]] im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin - einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt und die vorliegenden endgültigen Bedingungen werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden der Basisprospekt und die vorliegenden endgültigen Bedingungen auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzende Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten endgültigen Bedingungen enthalten. Die endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der im Basisprospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des *Beginns des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden, oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzende Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin oder von der Anbieterin auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen

abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind die *UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel* mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“) (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht und in Höhe der *Gesamtsumme der Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Diese Wertpapiere beziehen sich jeweils auf den *Basiswert*, wie in den Abschnitten „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ und „Informationen über den Basiswert“ näher dargestellt.

4. Emission und Verkauf der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt, den Basisprospekt - nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum öffentlichen Angebot der Wertpapiere zu verwenden.

Die Emittentin hat jedoch mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts bei der BaFin und der Notifizierung des Basisprospekts nach Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein Angebot ermöglicht werden wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab der Seite 58 in diesem Prospekt entnehmen.

5. **Übernahme und Emissionspreis**

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und zu dem *Emissionspreis* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der *Emissionspreis* wird am *Festlegungstag* in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem *Kurs des Basiswerts* festgesetzt und kann bei der Anbieterin erfragt werden. Ab dem *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* wird der Verkaufspreis fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

Der Gesamtbetrag der jeweiligen *Übernahme- und/oder Platzierungsprovision* im Zusammenhang mit der Übernahme der Wertpapiere entspricht der *Übernahme- und/oder Platzierungsprovision* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

6. **Verbriefung und Status der Wertpapiere**

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. **Notierung**

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an den *Wertpapierbörsen* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen.

8. **Erwerb und Lieferung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin erworben werden. Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der *Emissionspreis* pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.

9. **Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere**

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. **Verwendung des Nettoemissionserlöses**

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz

verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem *Basiswert* bzw. in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in dem entsprechenden *Basiswert* bzw. den jeweils zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf den entsprechenden *Basiswert* bzw. auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER WERTPAPIERE /

II. KEY TERMS AND DEFINITIONS OF THE SECURITIES

Die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (bezogen auf die deutsche Sprachfassung) dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen. /

The UBS Open-End Certificates without settlement formula use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order (in relation to the German language version). The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus.

A.

Abrechnungskurs / Settlement Price: Der Abrechnungskurs des Basiswerts entspricht dem Kurs des Basiswerts an dem Bewertungstag zur Bewertungszeit. /

The Settlement Price of the Underlying equals the Price of the Underlying on the Valuation Date at the Valuation Time.

Anbieterin / Offeror: UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

Anwendbares Recht / Governing Law: Deutsches Recht /

German Law

Ausübungsfrist / Exercise Period: Die Ausübungsfrist endet am Ausübungstag zur Ausübungszeit. /

The Exercise Period ends at the Exercise Date at the Exercise Time.

Ausübungstag / Exercise Date: Der Ausübungstag entspricht jeweils dem 20. April eines Kalenderjahres. Falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag als Ausübungstag. /

The Exercise Date means each 20th April of a calendar year. If this day is not a Banking Day, the immediately succeeding Banking Day is deemed to be the Exercise Date.

Ausübungszeit / Exercise Time: Die Ausübungszeit entspricht 10:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /

The Exercise Time equals 10:00 hrs local time Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Auszahlungswährung / Settlement Currency:

Die Auszahlungswährung entspricht Euro („**EUR**“). /

*The Settlement Currency means Euro (“**EUR**”).*

B.**Bankgeschäftstag / Banking Day:**

Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und in London, Vereinigtes Königreich, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt. /

*The Banking Day means each day on which the banks in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, and in London, United Kingdom, are open for business, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**“) is open and the Clearing Agent settles securities dealings.*

Basiswährung / Underlying Currency:

Die Basiswährung entspricht Euro („**EUR**“). /

*The Underlying Currency means Euro (“**EUR**”).*

Basiswert / Underlying:

Der Basiswert entspricht dem UBS Bloomberg CMCI Composite Horizon EUR Excess Return IndexSM (der „**Index**“), wie er von UBS AG und Bloomberg L.P. (zusammen der „**Index Sponsor**“) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird.

Der Basiswert wird ausgedrückt in der Basiswährung. /

*The Underlying equals UBS Bloomberg CMCI Composite HORIZON EUR Excess Return IndexSM (the “**Index**“), as maintained, calculated and published by UBS AG and Bloomberg L.P. (together the “**Index Sponsor**“).*

The Underlying is expressed in the Underlying Currency.

Basiswert-Berechnungstag / Underlying Calculation Date:

Der Basiswert-Berechnungstag steht für jeden Tag, an dem der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht. /

The Underlying Calculation Date means each day on which the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index.

Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

18. April 2007 /

18 April 2007

Berechnungsstelle / Calculation Agent:

Die Berechnungsstelle bezeichnet UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik

Deutschland. /

The Calculation Agent means UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

Bewertungstag / Valuation Date:

Der Bewertungstag entspricht (i) im Fall der Ausübung durch den Wertpapiergläubiger gemäß § 2 der Wertpapierbedingungen, vorbehaltlich eines wirksamen Ausübungsverfahrens, dem maßgeblichen Ausübungstag, und (ii) im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin gemäß § 3 der Wertpapierbedingungen dem Vorzeitigen Tilgungstag.

Falls dieser Tag kein Basiswert-Berechnungstag für den Basiswert ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungstag für den Basiswert. /

The Valuation Date means (i) in case of an exercise by the Securityholder in accordance with § 2 of the Terms and Conditions of the Securities, subject to an effective exercise procedure, the relevant Exercise Date, and (ii) in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Terms and Conditions of the Securities, the Early Redemption Date.

If this day is not an Underlying Calculation Date in relation to the Underlying, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Date in relation to the Underlying.

Bewertungszeit / Valuation Time:

Die Bewertungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor. /

The Valuation Time equals the time of official determination of the closing price of the Underlying by the Index Sponsor.

Bezugsverhältnis / Ratio:

Das Bezugsverhältnis entspricht 10 : 1 bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt 0,1; das heißt 10 Wertpapiere beziehen sich auf 1 Basiswert. /

The Ratio equals 10 : 1, or expressed as a decimal number 0.1, i.e. 10 Securities relate to 1 Underlying.

C.

Clearingstelle / Clearing Agent:

Clearingstelle steht für Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als „**Verwahrstelle**“ verwahrt. /

Clearing Agent means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany) or any successor in this capacity. The Permanent Global Note, which represents the Securities is deposited with Clearstream

Banking AG, Frankfurt am Main, as "Depositary Agent".

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln steht für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser herausgegeben werden. /

CA Rules means any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

E.

Emissionspreis / Issue Price:

Der Emissionspreis wird am Festlegungstag von der Berechnungsstelle festgelegt.* /

*The Issue Price will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date.***

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den 18. April 2007. /

The Issue Date means 18 April 2007.

Emissionsvolumen / Issue Size:

Das Emissionsvolumen beträgt 200.000 Wertpapiere. /

The Issue Size means 200,000 Securities.

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland, acting through its London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

F.

Festlegungstag / Fixing Date:

Der Festlegungstag bezeichnet den 18. April 2007.

Falls dieser Tag kein Basiswert-Berechnungstag für den Basiswert ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als Festlegungstag für den Basiswert. /

The Fixing Date means 18 April 2007.

If this day is not an Underlying Calculation Date in relation to the Underlying, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** *All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

deemed to be the Fixing Date in relation to the Underlying.

Festlegungszeit / Fixing Time:

Die Festlegungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor. /

The Fixing Time equals the time of official determination of the closing price of the Underlying by the Index Sponsor.

G.

Gesamtsumme der Emission / Aggregate Amount of the Issue:

Emissionspreis x Emissionsvolumen /

Issue Price x Issue Size

K.

Kleinste handelbare Einheit / Minimum Trading Size:

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht 1 Wertpapier bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Trading Size equals 1 Security or an integral multiple thereof.

Kurs des Basiswerts / Price of the Underlying:

Der Kurs des Basiswerts entspricht dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts. /

The Price of the Underlying means the price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor.

M.

Maßgebliche Börse / Relevant Stock Exchange:

Die Maßgebliche Börse bezeichnet die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Werte gehandelt werden. /

The Relevant Stock Exchange means the stock exchange(s) on which the assets comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.

Maßgebliche Terminbörse / Relevant Futures and Options Exchange:

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet diejenige(n) Terminbörse(n), an (der) (denen) der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert stattfindet, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. /

The Relevant Futures and Options Exchange means the futures and options exchange(s), on which futures and option contracts on the Underlying are primarily traded, as determined by the Calculation Agent.

Mindestausübungsanzahl / Minimum Exercise Size:

Die Mindestausübungsanzahl entspricht 1 Wertpapier bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Exercise Size equals 1 Security or an integral multiple thereof.

R.

Rückzahlungstag / *Settlement Date*:

Der Rückzahlungstag entspricht dem fünften Bankgeschäftstag nach (i) dem maßgeblichen Bewertungstag und (ii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 7 der Wertpapierbedingungen nach dem Kündigungstag. /

The Settlement Date means the fifth Banking Day after (i) the relevant Valuation Date and (ii) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 7 of the Terms and Conditions of the Securities, after the Termination Date.

T.

Tilgungsfrist / *Period of Notice*:

Die Tilgungsfrist im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen beträgt mindestens drei (3) Kalendermonate, erstmals ein (1) Kalenderjahr und sechs (6) Kalendermonate nach dem Zahltag bei Emission, zum Vorzeitigen Tilgungstag. /

The period of notice in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Terms and Conditions shall be at least three (3) calendar months, for the first time one (1) calendar year and six (6) calendar months after the Initial Payment Date, prior to the Early Redemption Date.

U.

Übernahme- und/oder Platzierungsprovision / *Underwriting and/or placing fee*:

Keine /

None

V.

Verwahrstelle / *Depository Agent*:

Die Verwahrstelle steht für Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

The Depository Agent means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany) or any successor in this capacity.

W.

Wertpapiere / *Securities*:

Wertpapiere bezeichnet die von der Emittentin im Umfang des Emissionsvolumens begebenen UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel. /

Securities means the UBS Open-End Certificates without settlement formula, issued by the Issuer in the Issue Size.

Wertpapier-Börsen / *Security*

Wertpapier-Börsen bezeichnet die Frankfurter Wertpapierbörse (Open

Exchanges:	Market) sowie die Stuttgarter Wertpapierbörse (Freiverkehr). / <i>Security Exchanges means Frankfurt Stock Exchange (Open Market) as well as Stuttgart Stock Exchange (Third Section).</i>
Wertpapiergläubiger / Securityholder:	Wertpapiergläubiger steht für die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannte Person. Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle und (iv) aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. / <i>Securityholder means the person acknowledged by German law as legal owner of the Securities.</i> <i>The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent, and (iv) all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.</i>
Wertpapier-Kenn-Nummern / Security Identification Codes:	ISIN: DE000UB1HQR5, WKN: UB1HQR, Valor: 3053899 / <i>ISIN: DE000UB1HQR5, WKN: UB1HQR, Valor: 3053899</i>
Z. Zahlstelle / Paying Agent:	Die Zahlstelle bezeichnet die UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. / <i>The Paying Agent means UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</i>
Zahltag bei Emission / Initial Payment Date:	Der Zahltag bei Emission bezeichnet den 20. April 2007. / <i>The Initial Payment Date means 20 April 2007.</i>
Zertifikatsstelle / Certificate Agent:	Die Zertifikatsstelle bezeichnet die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. / <i>The Certificate Agent means UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</i>

III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden Bedingungen der UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel, bestehend aus den produktspezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen, sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Besondere Wertpapierbedingungen

Teil 2: Allgemeine Wertpapierbedingungen

TEIL 1: BESONDERE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 1 Zertifikatsrecht

- (1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) UBS Open-End-Zertifikat ohne Abrechnungsformel bezogen auf den Kurs des Basiswerts nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), den Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu beziehen (der „**Auszahlungsbetrag**“).
- (2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ entspricht dem Abrechnungskurs des Basiswerts.

§ 2 Ausübungsverfahren; Ausübungsfrist; Ausübungserklärung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann durch den Wertpapiergläubiger jeweils nur innerhalb der Ausübungsfrist bis zu einem Ausübungstag zur Ausübungszeit mit Wirkung zum Ausübungstag und in Übereinstimmung mit dem nachfolgend beschriebenen Ausübungsverfahren ausgeübt werden:
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur in der Mindestausübungsanzahl ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als der Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als der Mindestausübungsanzahl von Wert-

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following terms and conditions of the UBS Open-End Certificates without settlement formula, comprising the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Key Terms and Definitions of the Securities” (the “**Conditions**”).

The Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Special Conditions of the Securities

Part 2: General Conditions of the Securities

PART 1: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1 Certificate Right

- (1) The Issuer hereby warrants the Securityholder of each (1) UBS Open-End Certificate without settlement formula relating to the Price of the Underlying under these Conditions the right (the “**Certificate Right**”) to receive the Redemption Amount (§ 1 (2)), multiplied by the Ratio and commercially rounded to two decimal places (the “**Settlement Amount**”).
- (2) The “**Redemption Amount**” equals the Settlement Price of the Underlying.

§ 2 Exercise Procedure; Exercise Period; Exercise Notice

- (1) The Certificate Right may in each case only be exercised by the Securityholder within the Exercise Period to the Exercise Date at the Exercise Time becoming effective as of the Exercise Date and in accordance with the exercise procedure described below:
- (2) Certificate Rights may only be exercised in a number equal to the Minimum Exercise Size. An exercise of less than the Minimum Exercise Size of the Securities will be invalid and ineffective. An exercise of more than the Minimum Exercise Size of the Securities that is not an integral multiple

papieren, deren Anzahl kein ganzzahliges Vielfaches derselben ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Wertpapieren, die der Mindestausübungsanzahl entspricht oder ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestausübungsanzahl ist.

- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (i) Bei der Zertifikatsstelle muss eine schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Wertpapiergläubigers, dass er das durch das Wertpapier verbriefte Zertifikatsrecht ausübt (die „**Ausübungs-erklärung**“), eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (a) den Namen des Wertpapiergläubigers, (b) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden und (c) das Konto des Wertpapiergläubigers bei einem Kreditinstitut, auf das der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll;
 - (ii) die erfolgte Übertragung der betreffenden Wertpapiere auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (a) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (b) durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle.

Falls diese Bedingungen erst nach Ablauf der Ausübungsfrist in Bezug auf einen Ausübungstag erfüllt sind, gilt das Zertifikatsrecht als zum nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt.

- (4) Nach Ausübung der Zertifikatsrechte sowie der Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswerts berechnet die Berechnungsstelle (§ 9) den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Wertpapiere oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Wertpapieren, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Wertpapiere wird an den maßgeblichen Wertpapiergläubiger auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (5) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensicht-

thereof will be deemed to be an exercise of a number of Securities that is equal to the Minimum Exercise Size or the next lowest integral multiple of the Minimum Exercise Size.

- (3) For a valid exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:
- (i) The Certificate Agent must receive written and legally signed notice by the Securityholder stating his intention to exercise the Certificate Right securitised in the Security (the "**Exercise Notice**"). The Exercise Notice is irrevocable and binding and shall contain among others (a) the name of the Securityholder, (b) an indication and the number of Securities to be exercised and (c) the account of the Securityholder with a credit institution, to which the transfer of the Settlement Amount, if any, shall be effected;
 - (ii) the effected transfer of the respective Securities to the Certificate Agent either (a) by an irrevocable order to the Certificate Agent to withdraw the Securities from a deposit maintained with the Certificate Agent or (b) by crediting the Securities to the account maintained by the Paying Agent with the Clearing Agent.

If these conditions are met after lapse of the Exercise Period in relation to a specific Exercise Date, the Certificate Right shall be deemed to be exercised on the immediately succeeding Exercise Date

- (4) Upon exercise of the Certificate Rights as well as determination of the Settlement Price of the Underlying the Calculation Agent (§ 9) shall calculate the Settlement Amount payable, if any, either corresponding to the number of Securities actually delivered or to the number of Securities specified in the Exercise Notice, whichever is lower. Any remaining excess amount with respect to the Securities delivered will be returned to the relevant Securityholder at his cost and risk.
- (5) Any determination and calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of

lichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

manifest error.

§ 3

Vorzeitige Tilgung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, noch nicht ausgeübte Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die vorzeitige Tilgung wirksam wird, und unter Wahrung der Tilgungsfrist (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“) zu kündigen (die „**Vorzeitige Tilgung**“).
- (2) Im Fall der Vorzeitigen Tilgung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag, der dem Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)) zu dem Vorzeitigen Tilgungstag entspricht (der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“).
- (3) Auf die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

§ 3

Early Redemption by the Issuer

- (1) The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Securities not yet exercised by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the calendar day on which the early redemption becomes effective (the „**Early Redemption Date**“) and subject to the Period of Notice (the „**Early Redemption**“).
- (2) In the case of an Early Redemption the Issuer shall pay to each Securityholder a sum, equal to the Redemption Amount (§ 1 (2)) as of the Early Redemption Date (the „**Early Redemption Amount**“).
- (3) The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Early Redemption Amount.

TEIL 2: ALLGEMEINE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Übertragbarkeit; Status

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

- (2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der als Verwahrstelle fungierenden Clearingstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den CS-Regeln übertragbar und sind im Effekten giroverkehr ausschließlich in der kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Tilgung; Vorlegungsfrist

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)), bis zum Rückzahlungstag (keinesfalls aber vor dem Rückzahlungstag) die Überweisung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags (§ 7 (3)) in der Auszahlungswährung über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.
- (2) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags

PART 2: GENERAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends; Transfer; Status

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**“). No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

No interest and no dividends are payable on the Securities.

- (2) The Permanent Global Note is deposited with the Clearing Agent acting as Depositary Agent. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with the CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 5

Settlement; Period of Presentation

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure until the Settlement Date (in any case not before the Settlement Date) the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 (3)), as the case may be, in the Settlement Currency to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing Agent.
- (2) The Issuer will be discharged from its obligations under these Securities by payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, in the way described above.
- (3) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with the payment of the Settlement

oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.

- (4) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (5) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.

§ 6

Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor; Nachfolge-Basiswert

- (1) Sollte der Index als Basiswert endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.

In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.

- (2) Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Basiswerts oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts

Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, shall be borne and paid by the relevant Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Securities of the relevant Securityholder.

- (4) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the German Civil Code (“**BGB**”) is reduced to ten years.
- (5) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under the Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer’s option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.

§ 6

Adjustments; Successor Index Sponsor; Successor Underlying

- (1) If the Index used as Underlying is definitively not maintained, calculated and published by the Index Sponsor anymore, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent and the Issuer at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB (the “**Successor Index Sponsor**”).

In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.

- (2) Any changes in the calculation (including corrections) of the Underlying or of the composition or of the weighting of the Index components, on which the calculation of the Underlying is based, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable

infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index als Basiswert. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Werts des Index als Basiswert ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index als Basiswert und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit des Index als Basiswert, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Index als Basiswert erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, den Index als Basiswert für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index als Basiswert aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-Basiswert**“). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung oder die Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index als Basiswert auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Werts des Index Sorge tragen. Eine

discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index used as Underlying applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the components included in the Index used as Underlying remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Underlying and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustments the Issuer and the Calculation Agent shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of the Index used as Underlying as the basis of the determination of the Price of the Underlying, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Index used as Underlying shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (3) In the event that the authorisation of the Issuer to use the Index used as Underlying for the purposes of the Securities is terminated or that the Index used as Underlying is terminated and/or replaced by another index, the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which index shall be applicable in the future (the “**Successor Underlying**”). The Successor Underlying and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying.

- (4) If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an adjustment or the determination of a Successor Underlying is not possible, for whatsoever reason, the Issuer and the Calculation Agent shall, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB provide for the continued calculation and publication of the Index used as Underlying on the basis of the existing Index concept and the last determined

derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.
- (6) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Kündigung

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungsergebnisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungsergebnisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):
- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des Index als Basiswert wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts oder eines Nachfolge-Index Sponsors, aus welchen Nachfolge-Gründen auch immer, nicht möglich sei.
- (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen eingetreten ist.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach dem Vorliegen des Kündigungsergebnisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsergebnisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in

value of the Index. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (5) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.
- (6) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 of these Conditions remains unaffected.

§ 7 Termination

- (1) If any of the following „**Termination Events**“, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the „**Termination**“):
- (i) The determination and/or publication of the Price of the Index used as Underlying is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select a Successor Underlying or to select a Successor Index Sponsor.
- (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred.
- (2) The Termination shall be effected within one month following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the „**Termination Date**“). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security held by

der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

§ 8 Marktstörungen

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass an dem Bewertungstag oder dem Festlegungstag eine Marktstörung (§ 8 (3)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag oder der Festlegungstag für den Basiswert auf den unmittelbar darauf folgenden Basiswert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

In diesem Zusammenhang werden die einem Basiswert zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als „**Einzelwert**“ bzw. die „**Einzelwerte**“ bezeichnet.

- (2) Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen des § 8(1) um acht Basiswert-Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Bewertungstag für den Basiswert bzw. den jeweils betroffenen Einzelwert.

Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des Basiswerts bzw. des Einzelwerts und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen, einen Kurs des Basiswerts bzw. des Einzelwerts in Bezug auf den verschobenen Bewertungstag schätzen. (Zur Klarstellung: Dieser Kurs kann auch Null (0) betragen.)

Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) der Ansicht, dass

him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the „**Termination Amount**“).

§ 8 Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), a Market Disruption (§ 8 (3)) prevails on the Valuation Date or on the Fixing Date, as the case may be, the Valuation Date or the Fixing Date, as the case may be, in relation to the Underlying, shall be postponed to the next succeeding Underlying Calculation Date, on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.

In this context, the individual underlying values or components of an Underlying are referred to as a „**Component**“ or, as the case may be, the „**Components**“.

- (2) If the Valuation Date has been postponed, due to the provisions of § 8(1), by eight Underlying Calculation Dates, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed to be the relevant Valuation Date in relation to the Underlying or the affected Component, as the case may be.

No further postponement shall take place.

The Issuer and the Calculation Agent will then, at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the Price of the Underlying or, as the case may be, Component in relation to the postponed Valuation Date (which for the avoidance of doubt could be zero (0)) on the basis of the last announced Prices of the Underlying or, as the case may be, Component, and of any estimate given by the Index Sponsor.

If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case

eine Schätzung des Kurses des Basiswerts bzw. des Einzelwerts aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten und (iii) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die Marktstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

(3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet in Bezug auf einen Index als Basiswert bzw. auf sämtliche seiner Einzelwerte:

(a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen Basiswert-Berechnungstag, oder

(b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich von Absatz (4), eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels

(i) an der Maßgeblichen Börse oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, allgemein (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), oder

(ii) an der Maßgeblichen Börse oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, in dem Index bzw. in den Einzelwerten des Index an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (sei es wegen Kursbewegungen, die die

may be, § 317 of the BGB), an estimate of the Price of the Underlying or, as the case may be, of the Component is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB) and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant and (iii) the expenses of the Issuer, if any, caused by the Market Disruption, determine whether and in which amount, if applicable, the Issuer will make payment of an amount in the Settlement Currency. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.

(3) A “**Market Disruption**” shall mean in relation to an Index used as the Underlying or, as the case may be, in relation to each of its Components:

(a) a suspension or a failure of the announcement of the relevant price on any Underlying Calculation Date relevant for determining a Settlement Amount or a Termination Amount, as the case may be, or

(b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to para. (4), a restriction imposed on trading, the latter of which is in the Issuer’s and the Calculation Agent’s opinion significant,

(i) on the Relevant Stock Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in general (whether by movements in price exceeding limits permitted by the the Relevant Stock Exchange or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise), or

(ii) on the Relevant Stock Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in the Index or, as the case may be, in the Components of the Index on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, provided that a major number or a major part is concerned (whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Stock Exchange or the stock exchange(s) or

- Grenzen des von der Maßgeblichen Börse oder der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), oder
- (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Index bzw. auf die Einzelwerte gehandelt werden, oder
- (iv) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Schlusskurs für den Basiswert bzw. für den betroffenen Einzelwert den Schlusskurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften der Maßgeblichen Börse oder der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.
- (d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens (gemäß § 315 BGB bzw. § 317 BGB) die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Basiswert bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.
- (4) Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Maßgeblichen Börse beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an der Maßgeblichen Börse, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die
- the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, or otherwise), or
- (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Index or, as the case may be, on the Components are traded there, or
- (iv) due to a directive of an authority or of the Relevant Stock Exchange (whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Stock Exchange, or otherwise) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Stock Exchange is located, or due to other whatsoever reasons.
- (c) The relevant price is a "limit price", which means that the closing price for the Underlying or, as the case may be, the affected Component for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's closing price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Stock Exchange or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.
- (d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion (pursuant to § 315 of the BGB or, as the case may be, § 317 of the BGB), disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the Underlying or, as the case may be, the affected Component.
- (4) Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours at the Relevant Stock Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Stock Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Stock Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a

bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (5) Das Bestehen einer Marktstörung vor dem Bewertungstag bzw. vor dem Festlegungstag bleibt für die Feststellung des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens einer nach diesen Bedingungen maßgeblichen Schwelle oder Grenze unberücksichtigt.

Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

- (5) The existence of a Market Disruption prior to the Valuation Date or the Fixing Date, as the case may be, shall be disregarded when determining reaching, exceeding or falling short of any threshold or limit, relevant under these Conditions.

§ 9

Berechnungsstelle; Zertifikatsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Berechnungsstelle, die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle, Zertifikatsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich

§ 9

Calculation Agent; Certificate Agent; Paying Agent

- (1) The Calculation Agent, the Certificate Agent and the Paying Agent (the „**Security Agents**“) shall assume such role in accordance with these Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.
- (2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.
- (3) The Issuer is entitled at any time to replace any of or all the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointment. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 11 of these Conditions.
- (4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent, Certificate Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 10

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the „**New Issuer**“) with respect to all

aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, und
 - (iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.
- (2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abzugeben.
- (3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als

obligations under or in connection with the Securities, if

- (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
 - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, and
 - (iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 11

Publications

- (1) Publications relating to the Securities will be published in the way required by the relevant jurisdiction. To the extent legally possible, the publications will be published by way of Issuer's notification to the Clearing Agent for the purpose of notifying the Securityholders.
- (2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.
- (3) All publications shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after their receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of their publication, or, if published more than once, on the date of their first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both, publication and Issuer's notification to the Clearing Agent, the

auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.

publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.

§ 12

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, erneut begeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
- (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13

Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 14

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte; Korrekturen; Teilunwirksamkeit

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen

§ 12

Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 13

Language

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

§ 14

Governing Law; Place of Performance; Place of Jurisdiction; Agent of Process; Corrections; Severability

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) The place of performance and place of

oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.
- jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Each of UBS AG, London Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, *i.e.* which do not materially impair the financial situation of the Securityholders. Any changes or amendments of these Conditions shall be notified in accordance with § 11.
- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die nachfolgenden Informationen über den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und die Anbieterin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

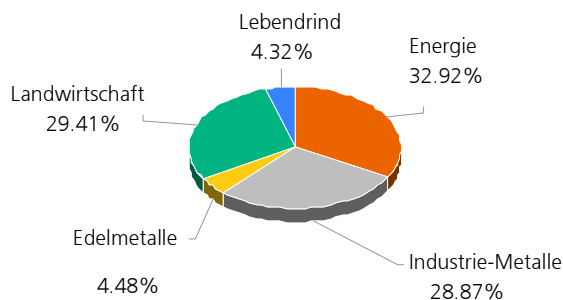
Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den Basiswert, einschließlich der Informationen über seine Berechnungsmethode und über Veränderungen seiner Bestandteile basieren auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von dem Index Sponsor erstellt wurden.

UBS Bloomberg CMCI Composite Horizon EUR Excess Return IndexSM (Bloomberg: CMCEER)

Der UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Composite HORIZON EUR Excess Return IndexSM misst die unbesicherten Erträge aus einem breit diversifizierten Korb von Rohstoff-Terminkontrakten. Über einen Mechanismus von Terminkontrakten mit fester Laufzeit bezieht er sich auf ein diversifiziertes Portfolio fester Laufzeiten für jeden der jeweils zugrundeliegenden Terminkontrakte.

Weitere Informationen sind unter www.ubs.com/cmci erhältlich.

Index-Zusammensetzung nach Sektoren per 29. Januar 2007



UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity IndexSM („CMCI“)

Allgemeine Informationen

Die UBS Bloomberg CMCISM-Familie wurde als internationale Benchmark für moderne Rohstoff-Investitionen konzipiert.

Der CMCISM wurde am 29. Januar 2007 mit einem anfänglichen Indexstand von 1.000 Punkten aufgelegt.

Der CMCISM setzt sich aus einem Korb von 28 Rohstoff-Terminkontrakten zusammen, die mit bis zu sieben verschiedenen Fristigkeiten für jeden einzelnen Rohstoff verfügbar sind, und wendet die Berechnungsmethode von Constant Maturity-Kontrakten (konstante Fristigkeiten) an.

Die Gewichtungen innerhalb des CMCISM spiegeln die relative Bedeutung jedes einzelnen Rohstoffs in dem Index für die Weltwirtschaft wider und basieren auf einer Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren (BIP, Erzeugerpreisindex und Verbraucherpreisindex) sowie auf Liquidität und der Anzahl der zugrunde liegenden offenen Terminkontrakte (Open Interest).

UBS AG und Bloomberg L.P. sind die „Index Sponsoren“.

Berechnung und Anpassung

Der CMCISM wird in Euro und US-Dollar berechnet.

Die Gewichtungen werden zweimal jährlich im Mai und November überprüft.

Die Neuzusammensetzung des Index erfolgt monatlich im Einklang mit den zuletzt festgelegten Gewichtungen.

Erreicht die standardmäßige konstante Laufzeit für einen bestimmten Indexbestandteil einen illiquiden Bereich der Terminkurve, wird sie durch eine Constant Maturity Boundary ersetzt. Beispielsweise wird im Fall des 2-jährigen Composite Index die konstante Laufzeit für Heizöl von 2 Jahren durch die konstante Laufzeit für Heizöl von 1 Jahr ersetzt.

Sektorindizes – nicht-USD

Sektor	+	Währung	+	Indexart	+	Laufzeit
Composite = CMC		EUR = E		Excess = ER		#M für Monate (3;6)
Energie = CME				Total = TR		#Y für Jahre (1;2;3)
Industriemetalle = CMI				Price = PI		
Edelmetalle = CMP						
Landwirtschaft = CMA						
Lebendvieh = CML						

Beispiel: CMCEER3M = 3-monatiger CMCI Composite Excess Return EUR

Excess-Return-Indizes messen die Renditen, die aus Investitionen in Warentermin-Kontrakte aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash).

Weitere Informationen über die CMCISM-Familie sind auf der Internet-Seite www.ubs.com/cmci zu finden.

Haftungsausschluss

UBS AG und Bloomberg L.P. (die „**Index Sponsoren**“) geben keine Zusicherungen oder Gewährleistungen - sei es ausdrücklich oder stillschweigend - in Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer Anlage in mit der UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity IndexSM-Familie („**CMCISM**“) verbundene Produkte, Rohstoffprodukte im Allgemeinen oder die Fähigkeit des CMCISM, die Wertentwicklung des Rohstoffmarkts abzubilden. Die Index Sponsoren sind nicht verpflichtet, im Rahmen der Festlegung der Bestandteile des CMCISM oder diesbezüglichen Änderungen die Bedürfnisse der einzelnen Transaktionspartner, die über mit dem CMCISM verbundene Produkte verfügen, zu berücksichtigen.

UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity IndexSM, UBS Bloomberg CMCISM und CMCISM sind Dienstleistungsmarken von UBS AG und/oder Bloomberg L.P. Alle Rechte vorbehalten.

Die Zusammenstellung und Berechnung des CMCISM erfolgt teilweise unter Verwendung von Daten, die von verschiedenen Terminbörsen („**Börsen**“) mit deren Genehmigung eingeholt wurden. Die Daten der Börsen werden ohne Gewähr oder Zusicherungen zur Verfügung gestellt. Die Börsen sind in keiner Weise an dem CMCISM beteiligt und übernehmen keinerlei Verantwortung für den CMCISM, dessen Zweckmäßigkeit für eine Anlage oder die künftige Wertentwicklung.

DIE INDEX SPONSOREN GEBEN KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES CMCISM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN UND SIND NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER ODER AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IM RAHMEN DER BERECHNUNG UND/ODER VERÖFFENTLICHUNG DES CMCISM. DIE INDEX SPONSOREN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH

STILLSCHWEIGEND IRGENDEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE; DIE AUS DER NUTZUNG DES CMCISM, DARIN ENTHALTENER DATEN ODER AUF ANDERE WEISE (ENTWEDER DIREKT ODER ÜBER VERBUNDENE PRODUKTE) ERZIELT WERDEN KÖNNEN. DIE INDEX SPONSOREN ÜBERNEHMEN IN DEM NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN RAHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG DES CMCISM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN; LEHNEN DIE INDEX SPONSOREN IN DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN JEDE HAFTUNG FÜR SCHADENERSATZFORDERUNGEN, INDIREKTE, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENER GEWINNE) AB, SELBST WENN DIE INDEX SPONSOREN AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDEN.

V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Die Darstellung spiegelt die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin wider und darf nicht als Garantie einer bestimmten steuerlichen Behandlung verstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin der Wertpapiere, wird keine schweizerische Verrechnungssteuer (schweizerische Quellensteuer) erhoben.

3. Bundesrepublik Deutschland

1. **Besteuerung der Wertpapiere im Privatvermögen**

(a) **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Bei den Wertpapieren handelt es sich nach Ansicht der Emittentin um keine Kapitalforderungen i.S.v. 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz („**EstG**“), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 EstG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EstG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens oder aber ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung *zusagt* oder *gewährt*.

Bei den vorliegenden Wertpapieren hat der Investor keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung, und die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist von der Wertentwicklung des Index abhängig. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder die vollständige noch die teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals *zugesagt* ist, noch ein Kapitalertrag gezahlt wird.

Die tatsächliche aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines *Teils* des investierten Kapitalbetrags genügt nach Auffassung der Emittentin nicht zur Erfüllung des Tatbestands von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EstG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EstG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden. Als innovative Anlagen mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden auch von der Finanzverwaltung Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag an einen Aktien- oder sonstigen Performance-Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.7.1998 zu Index-Partizipationsscheinen - IV B 4 - S 2252 - 116/98 (abgedruckt in: *IDW-Fachnachrichten*, 1999, S. 481)). Dieses Schreiben sollte nach Auffassung der Emittentin für die Wertpapiere entsprechend gelten.

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den vorliegenden Wertpapieren um eine solche Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Index trägt.

(b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.v. § 23 EStG einzuordnen. Hat der Investor mehrere Wertpapiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, gelten zuerst angeschaffte Wertpapiere als zuerst veräußert.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512,00 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften gegebenenfalls eingeschränkt verrechnet werden.

Werden die Wertpapiere länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der Emittentin nicht steuerpflichtig, wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

2. Besteuerung der Wertpapiere im Betriebsvermögen

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig, wenn sie realisiert werden.

3. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz („InvStG“)

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der Emittentin nicht auf die Wertpapiere anzuwenden, da die Wertpapiere rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbiefen sollten.

4. Quellensteuer

Erlöse aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere unterliegen keiner deutschen Quellensteuer.

4. Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg zur Anwendung kommenden steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

(A) Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung, der Tilgung (vorzeitig oder am Laufzeitende) oder einer Kündigung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (vgl. dazu Paragraph G „EU Zinsrichtlinie“, die anwendbar sein kann, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie benennt (die „Zahlstelle“));
- (ii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Dieses Gesetz wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Steuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

(B) Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, so unterliegt er hinsichtlich der Einnahmen, die er aus den Wertpapieren bezieht, und des Gewinns, den er im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung, der Rückzahlung (endgültiger oder vorzeitiger Tilgungsbetrag), oder der Kündigung der Wertpapiere erzielt, nicht der Luxemburger Steuer auf derartige Einnahmen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und diese Einnahmen oder Veräußerungsgewinne einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

(C) Vermögenssteuer

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, unterliegt er insofern nicht der Luxemburger Vermögenssteuer, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und die Wertpapiere einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 hat ab dem Jahr 2006 die Vermögenssteuer für natürliche Personen abgeschafft.

(D) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Soweit Wertpapiere unentgeltlich übertragen werden, gilt:

- (i) Werden die Wertpapiere vererbt, fällt keine Luxemburger Erbschaftssteuer an, wenn der Erblasser nicht im Sinne des Luxemburger Erbschaftssteuerrechts in Luxemburg ansässig war;

- (ii) Luxemburger Schenkungssteuer fällt an, wenn die Schenkung von einem Luxemburger Notar beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(E) Sonstige Steuern und Abgaben

Es besteht keine Pflicht, die Wertpapiere bei irgendeinem Luxemburger Gericht oder einer Luxemburger Behörde einzureichen oder genehmigen oder registrieren zu lassen. Ebenso wenig sind Abgaben für die Registrierung, Verkehrssteuern, Kapitalsteuern, Stempelsteuern oder irgendwelche ähnliche Steuern oder Abgaben (mit Ausnahme von Gerichtsgebühren) zu zahlen im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Begebung und/oder rechtlichen Durchsetzung der Wertpapiere (einschließlich der Durchsetzung aufgrund eines ausländischen Urteils vor einem Luxemburger Gericht). Dies gilt mit der Ausnahme, dass im Falle eines gerichtlichen Verfahrens vor einem Luxemburger Gericht (einschließlich eines Insolvenzverfahrens) dieses Gericht die Registrierung der Wertpapiere anordnen kann; in diesem Falle unterliegen die Wertpapiere einer fixen oder nach ihrem Wert bestimmten Abgabe, je nach der genauen Art der Wertpapiere. Eine Registrierung der Wertpapiere kann grundsätzlich ferner angeordnet werden (womit dieselbe Registrierungsgebühr anfällt), wenn die Wertpapiere direkt oder durch Inbezugnahme vor einer öffentlichen Einrichtung in Luxemburg („autorité constituée“) vorgelegt werden.

(F) Ansässigkeit

Ein Anleger wird nicht als in Luxemburg ansässig behandelt aufgrund der bloßen Tatsache, dass er Wertpapiere hält, oder aufgrund der Begebung, Erfüllung, Vorlage und/oder Durchsetzung dieser oder irgendwelcher anderen Wertpapiere.

(G) EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (die „**EU Zinsrichtlinie**“) verabschiedet. Die EU Mitgliedstaaten müssen die EU Zinsrichtlinie grundsätzlich vom 1. Juli 2005 an anwenden. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie (jeweils eine „**Gleichgestellte Einrichtung**“ bzw. gemeinsam die „**Gleichgestellten Einrichtungen**“) zahlt oder zu deren Gunsten einzieht.

Für eine Übergangszeit ist es Österreich, Belgien und Luxemburg jedoch gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden, nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum Informationsaustausch übergeht, wofür zwei Verfahren zur Verfügung stehen. Das System der Quellensteuer wird während der Übergangszeit mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 15 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008, mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 20 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 35 % ab dem 1. Juli 2011 angewendet. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen folgenden Steuerjahrs, nachdem Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist. Vergleiche hierzu Richtlinie 2003/48/EG des Rats vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Eine Anzahl von europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) haben sich darauf verständigt, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an vergleichbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem EU Mitgliedstaat ansässig ist, zu ergreifen. Darüber hinaus hat Luxemburg mit einigen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten gewisser EU Mitgliedstaaten (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuer-

abzug im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem dieser Gebiete ansässig ist, unterzeichnet.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige US-Personen im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 18. April 2007

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung London

Simone Seidel

Kai Schmidt

UBS Limited

Stefanie Ganz

Sigrid Kossatz